

Sitzungsvorlage Nr. 0364/2021/KREIS/1

Beratungsfolge	Datum	Status
Kreisausschuss	09.12.2021	öffentlich
Kreistag	16.12.2021	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 10 - Fachdienst Personal, Organisation und IT	Berichtersteller/-in: Dr. Elisabeth Schwenzow
---	---

Beratungsgegenstand:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) in Kamp-Lintfort zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnik

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) in Kamp-Lintfort zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnik gemäß Anlage zu dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Rechtsgrundlage:

§§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

Sachdarstellung:

Der Kreis Borken arbeitet seit dem 01.01.1997 mit dem Kommunalen Zweckverband KRZN zusammen, um verschiedene, insbesondere unternehmenskritische Anwendungen mit hohen Kundenzahlen wie KFZ-Zulassung, Führerscheinenwesen, Ausländerwesen sowie das Personalwesen im Rechenzentrum des KRZN ausfallsicher und hochverfügbar zu betreiben. Außerdem wird beim KRZN die Sozialwesensoftware PROSOZ unter anderem für das JobCenter im Fachbereich Soziales und in allen Städten und Gemeinden des Kreises betrieben.

Seit dem 01.01.2007 geschieht dies nach Beschluss des Kreisausschusses vom 14.09.2006 auf der Basis eines EVB-IT Dienstleistungsvertrages mit Leistungsscheinen, die den Betrieb der einzelnen Fachverfahren mit den Leistungen des KRZN beschreiben. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 0022/2015) die weitere Zusammenarbeit mit dem KRZN auf der Basis von Vertragsergänzungen des EVB-IT Dienstleistungsvertrages zur Kenntnis genommen.

Die Zusammenarbeit mit dem KRZN ist seitdem weiter intensiviert worden und es wurden weitere E-Government-Dienstleistungen (internetbasierte KFZ-Ab- und Ummeldung, E-Payment, Terminvereinbarungen) und Weiterentwicklungen (E-Sozialakte) in Betrieb genommen.

Durch die Anforderungen des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) zum 01.01.2023 alle Verwaltungsleistungen als Online-Dienste zur Verfügung zu stellen, werden bei den bestehenden IT-Verfahren weitere umfangreiche Modulerweiterungen für die Realisierung der Onlineverfügbarkeit erforderlich (zum Beispiel im Bereich der Führerscheineangelegenheiten und des Ausländerwesens). Daneben werden neue Lösungen für zur Zeit noch nicht online angebotene Dienstleistungen beschafft und betrieben werden müssen.

Die Umstellung des Auftragsverhältnisses mit dem KRZN von einem privatrechtlichen Vertrag auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarungen dient insoweit der strategischen Ausrichtung des Kreises Borken, mit leistungsfähigen Partnern die Anforderungen aus der weiteren Digitalisierung des Verwaltungshandelns zu erfüllen, die mit dem Beitritt zum Zweckverband KAAW (s. Sitzungsvorlage 0166/2020) zum 01.01.2021 bereits eingeleitet wurde. Mit Blick auf den Schwerpunkt beim KRZN auf die o. g. unternehmenskritischen Massenverfahren dient die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dabei der strategischen Absicherung der Zusammenarbeit und damit der Sicherstellung der digitalen Aufgabenerledigung der Kreisverwaltung.

Die vergaberechtskonforme Beauftragung von Anwendungen und IT-Dienstleistungen, die in dem hochverfügbaren Rechenzentrum des KRZN betrieben werden, und der vergaberechtskonforme Zugriff auf bestehende Rahmenverträge zur Lieferung von Hard- und Software für die Kreisverwaltung und die Schulen in Trägerschaft des Kreises Borken werden durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Zukunft sichergestellt.

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem KRZN wird also das Portfolio und die Zahl der möglichen Leistungserbringer, die schnell und einfach beauftragt werden können, erweitert. Die Prüfung, ob ein Eigenbetrieb neuer Lösungen wirtschaftlicher ist, als der Einkauf der Dienstleistung von Externen, bleibt dem Kreis Borken dabei weiter vorbehalten.

Die Übernahme der bislang auf Basis von Leistungsscheinen betriebenen Fachverfahren in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Form von Einzelerklärungen gewährleistet den weiteren Betrieb der Anwendungen. Die bisher gezahlten Entgelte werden in die Einzelerklärungen übernommen. Es sind insofern keine Kostenveränderungen vorgesehen. Die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten Entgeltsätze für die Mitglieder dienen künftig als Basis für lineare Preiserhöhungen.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs.2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie ist im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt zu machen.

Der Wortlaut der Vereinbarung wurde vorab zwischen dem Kreis Borken und dem KRZN abgestimmt und anschließend der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde vorgestellt. Von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf wurden dabei keine Bedenken geäußert. Die Bezirksregierung Münster war wegen der Regelung in § 29 Abs. 4 GkG NRW nicht zu beteiligen.

Entscheidungsalternative(n):

Ja

Weiterführung des bestehenden EVB-IT Dienstleistungsvertrages.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Höhe der finanziellen Auswirkungen: €

Anpassung im laufenden Haushalt erforderlich: Ja Nein

Die Umstellung des Vertragsverhältnisses auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen. Im Haushalt 2021 sind Kosten in Höhe von 778.000 EUR eingeplant. Die in der vorläufigen Haushaltsplanung für 2022 vorgesehenen Kosten liegen bei knapp 800.000 EUR. Die Steigerung ist in zusätzlichen Leistungen (z. B. neue i-Kfz-Lösung; Ablösung Organisationsmanagement/Stellenplanverfahren; Schnittstellen Ausländerwesen) begründet.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Borken - KRZN Anlage 1 örV Merkblatt2021

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Borken - KRZN Korrigiert